Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiter-Partei

Herausgeber: Reichszeugmeister Richard Büchner; verantwortlich: Dr. Hubert Ulsamer. Druck: Münchner Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn G.m.b.H., sämtliche in München. Bezug nur durch die Reichspost. Unmittelbare Bestellungen bei der R.Z.M. können nicht angenommen werden. Erscheint wöchentlich. Preis vierteljährl. RM. 3.–. Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.

Ausgabe 16 | München, 15. September 1934 | Jahrgang 1

Reichszeugmeisterei

51,34 **Lieferung an Dienststellen**

Die zugelassenen Hersteller der Reichszeugmeisterei werden darauf hingewiesen, daß unmittelbare Lieferungen an Dienststellen der N.S.D.A.P. ohne ausdrückliche Genehmigung der R.Z.M. strengstens verboten sind.

Jeder Hersteller hat sich verpflichtet, nur an die zugelassenen Wiederverkäufer zu liefern. Die genaue Einhaltung dieser Vorschrift wird in Zukunft besonders überwacht.

Kleiderhandel

29,34 **Verkauf von B.D.M.-Kleidung**

Fachgeschäfte, die Antrag auf Zulassung zum Verkauf der Kleidungsstücke des B.D.M. stellen, können nicht gleichzeitig auch die Verkaufsberechtigung für Bekleidungsgegenstände der H.J. und des D.J. beantragen.

Der Verkauf dieser Kleidungsstücke bleibt ausschließlich den Verkaufsstellen für parteiamtliche Kleidungs- und Ausrüstungsgegenstände vorbehalten.

Gesuche um Zulassung zum Verkauf der Bekleidung der H.J und des D.J. sind daher zwecklos.

Zum Verkauf des „Festanzuges der Deutschen Arbeitsfront" wurden zugelassen

30,34

203 124 A. F. Petersen, Kiel, Nicolaikirchhof 3
203 125 Johannes Senf, Roßwein, Mühlstraße 13.

Baumwolle

75,34 **Herstellungsvorschriften für P.O.-Krawattenstoffe**

Qualität 3394 — P.O. 1, 94 cm
112 cm Rietbreite, 20/4 Dr. Mattacetat, Bindung: Eis, 20 Schuß 100/2 Viskose-Kreppzwirn.

Qualität 4493 — P.O. 2, 94 cm
105 cm Rietbreite, 15/6 Dr. 75 ds. Acetat, Bindung: 2/1, 18 Schuß 100/2 Viskose-Kreppzwirn.

Qualität 8731 — P.O. 3, 94 cm
108 cm Rietbreite, 8/2 Dr., 12/1 engl. No. Vistrashantung, Bindung: Taft, 16,5 Schuß 12/1 engl. No. Vistrashantung.

Qualität 3932 a — P.O. 4, 60 cm
60,8 cm Rietbreite, 17/4 + 6 Dr. 120 ds. Bemberg K. Ia matt, Bindung: Ottomane 2/2, 16 Schuß 2fach 30/1 Vistra.

76,34 **Verwendung von Braunnessel**

In letzter Zeit häufen sich die Anfragen betr. Verwendung von indanthren- oder schwefelgefärbtem Braunnessel. Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß Braunnessel für irgendwelche Dienstkleidung der N.S.D.A.P. nicht verwendet werden darf. Dieses Gewebe kommt lediglich für Futter- oder Dekorationszwecke in Frage, soweit Einfärbungen in den parteiamtlich festgelegten Farben vorgenommen wurden.

Für die Abfütterung der S.A.-Dienstbluse darf nur vorschriftsmäßiger Rohköper Verwendung finden (s. auch Ausgabe 13 vom 25. 8. 34 Seite 4).

Für die Lieferung von Leinenzwirn zugelassen

Die im Mitteilungsblatt vom 25. 8. 34, Ausgabe 13, Seite 4 in dem Abschnitt „Verwendung von Leinenzwirn bei parteiamtlichen Ausrüstungs- und Bekleidungsgegenständen" genannte Firma Albert Knapp & Co., Pfullingen, soll heißen:

Albert Aug. Knapp, Pfullingen.

Metallwaren

17,34 **Koppelschlösser für H.J.- und D.J.-Leibriemen**

Im Mitteilungsblatt vom 12. 8. 1934 wurden durch die Abteilung Ausrüstung Anfertigungsvorschriften für Lederzeug veröffentlicht. Mit der Herstellungsvorschrift für H.J.-Leibriemen wurde folgendes bekanntgegeben:

> Koppelschlösser dürfen von den Herstellern an Verkaufsstellen nicht mitgeliefert werden. Sattlermeister, welche neben der Herstellungsgenehmigung auch die Kleinverkaufsgenehmigung haben, dürfen diese nur von der Reichszeugmeisterei beziehen.

Wie bereits im Mitteilungsblatt Ausg 4 Seite 3 unter Abteilung Lederzeug veröffentlicht, hat sich diese Bestimmung in der Zwischenzeit dahin geändert, daß Koppelschlösser für die Leibriemen der H.J. und D.J. in Zukunft auch unmittelbar von den zugelassenen Koppelschloßherstellern oder Großhändlern bezogen und durch die Lederzeughersteller an die Verkaufsstellen geliefert werden können.

Von den zugelassenen Lederzeugherstellern ist darauf zu achten, daß jedes Koppelschloß die Berechtigungsnachweisnummer des Herstellers der Koppelschlösser trägt und außerdem mit einer Erkennungsmarke der Reichszeugmeisterei versehen ist.

522 Walter Gaugar
11572 Frauenstr. 2c

Anfertigungsvorschrift für das Kochgeschirr der S.A.

1. Rohstoff

a) **Aluminiumblech aus Original-Hütten-Aluminium** (Originalbarren) mit einem garantierten Reingehalt von mindestens 99,5%. Es darf nur Aluminium deutscher Herkunft verarbeitet werden. Eine entsprechende eidesstattliche Erklärung des Walzwerkes ist bei Beschaffung vom Fabrikanten zu fordern. Die Aluminiumbleche müssen ohne Verwendung von irgendwelchen Abfällen hergestellt sein.

1. für Deckel und Kessel	Blechstärke	1 ± 0,04	mm
2. für Drahteinlage im Deckelrand	Drahtstärke	2 ± 0,1	mm
für Drahteinlage im Kesselrand	Drahtstärke	2,5 ± 0,1	mm
3. Niete zum Nietblatt am Deckel	Nietstärke	4 ± 0,1	mm
Niete zur Schlaufe am Stiel	Nietstärke	2,5 ± 0,1	mm
Niete zu den Henkelösen	Nietstärke	2,5 ± 0,1	mm

b) **SM-Stahl, Din 1611**

1. für Stiel und Nietblatt	Blechstärke	1,5 ± 0,1	mm
	bei Alum. Guß	2,5	mm
2. für Gelenkstift zum Deckelstiel	Drahtstärke	5,0 ± 0,1	mm
3. Stielschlaufe	Blechstärke	1,5 ± 0,1	mm
	bei Alum. Guß	1,8	mm

c) **SM-Stahl, Din 1611**

für Henkelösen

d) **Eisendraht, halbhart, stark verzinkt**

für Henkel	Drahtstärke	3,1 ± 0,1	mm

An Stelle von SM-Stahl kann legiertes Aluminiumblech oder legierter Aluminiumguß (Lautal) verwendet werden.

2. Beschreibung

1. **Kessel** aus einem Stück Aluminiumblech nahtlos gezogen, nierenförmig, mit nach innen gewölbtem und nach außen umgebogenem Rand, in diesem eine Einlage aus Aluminiumdraht. Kessel im oberen Teil verjüngt, Bodenrand stark abgerundet.

Kesselhöhe außen	etwa 138 mm
Höhe bis zur Verjüngung	etwa 106 mm
Gesamthöhe einschließlich Deckel	etwa 152 mm

An beiden Schmalseiten dicht unterhalb der Verjüngung je eine Henkelöse aus Spezial-Aluminiumguß. Der Henkel aus Eisendraht läßt sich nur nach einer Seite ganz umlegen, während er nach der anderen Seite gedreht, etwas gegen die Waagerechte geneigt, durch die Henkelösen festgestellt wird.

Der Kessel faßt etwa 1,7 Liter.

2. **Deckel** von gleicher Grundform aus einem Stück Aluminiumblech nahtlos gezogen mit nach außen umgebogenem Rand. In diesem eine Einlage aus Aluminiumdraht, am Boden eine Verjüngung mit abgerundeten Rändern zum sicheren Aufsetzen des Deckels auf den Kessel. An der ausgebogenen Seite ein aufgenietetes, nach oben schmaler werdendes Blatt aus legiertem Aluminiumblech, das oben rechtwinklig umgebogen und in diesem Teil mit einem Schlitz für den Kochgeschirr-Riemen versehen ist. Im unteren Teil des Blattes ein Gelenkbandstift.

3. **Stiel** mit Schlaufe aus legiertem Aluminiumblech, an dem einen Ende hakenförmig umgebogen zum Übergreifen über den unteren Kesselrand; an dem anderen Ende dreht sich der Stiel um den im Nietblatt festeingerollten Scharnierstift (vergl. II. 2). Der Stiel ist zur Versteifung im Querschnitt gewölbt und muß so lang sein, daß das rechtwinklig umgebogene Ende den Boden des Kochgeschirres berührt und der Deckel nicht klappern kann. Die Schlaufe dient zum Einstecken eines Holzstieles beim Abkochen und zum Durchziehen des Kochgeschirr-Riemens.

4. Das Kochgeschirr ist außen matt schwarz lackiert. Der senkrechte, verjüngte Teil des Kessels bleibt blank.

3. Verarbeitungsvorschrift

Das Kochgeschirr (Kessel und Deckel) ist in der beschriebenen Form und aus dem vorgeschriebenen Rohstoff herzustellen. Nachstehende Maße sind einzuhalten:

1. Abmessungen am Deckel:

Ganze Höhe außen	43	± 2	mm
Länge des verjüngten Teiles außen	149	± 3	mm
Breite des verjüngten Teiles außen	82	± 2	mm
Höhe des verjüngten Teiles außen	8	± 1	mm
Länge des Deckels mit Randumlegung	170	± 4	mm
Breite des Deckels mit Randumlegung	104	± 3	mm
Länge des Deckels ohne Randumlegung	162	± 4	mm
Breite des Deckels ohne Randumlegung	96	± 3	mm

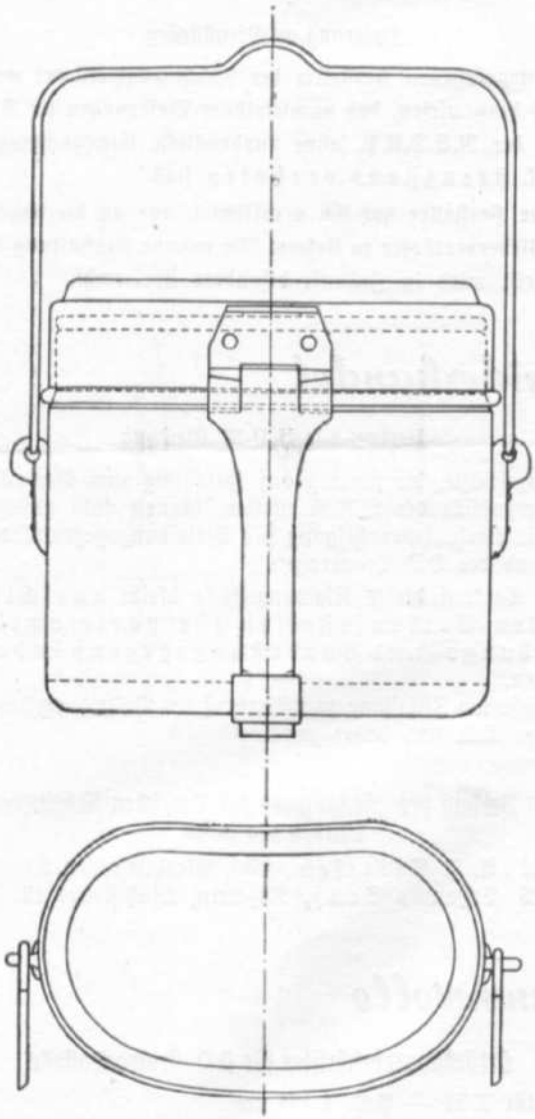

2. Abmessungen am Stiel

Ganze Länge mit Nietblatt außen	145	± 4	mm
Höhe der Wölbung in der Mitte gemessen außen	5,5	± 0,5	mm
Breite in der Mitte gemessen	20	± 1	mm
Breite oben gemessen	43	± 1	mm
Breite unten am Hakenteil	19	± 1	mm
Länge des Hakenteils außen	33	± 2	mm
Breite des Nietblattes in der Mitte	44	± 2	mm
Höhe des rechtwinkeligen Umbugs des Nietblattes, innen	10	± 1	mm

Breite d. rechtwinkelig. Umbugs d. Nietblattes i. d. Mitte	30	± 2	mm
Länge des Schlitzes im Umbug des Nietblattes	20	± 1	mm
Breite des Schlitzes im Umbug des Nietblattes	4,5	± 0,3	mm
Länge der Stielschlaufe, außen	24	± 1	mm
Breite der Stielschlaufe, außen	16	± 0,5	mm
Höhe der Stielschlaufe, außen	15	± 1	mm
Entfernung der Schlaufe vom unteren Stielende außen	8	± 1	mm
Entfernung der Niete am Nietblatt von Mitte zu Mitte	30	± 1	mm
Entfernung der Niete zur Stielschlaufe v. Mitte zu Mitte	12	± 1	mm
Breite der beiden Lappen am oberen Stielende je	12	± 0,5	mm
Breite des um den Gelenkbandstift fassenden Mittelteiles	19	± 0,5	mm

3. Abmessungen am Unterteil (Kessel)

Ganze Höhe außen	138	± 3	mm
Höhe außen vom Boden bis zur Verjüngung	106	± 3	mm
Länge, außen am Boden gemessen	162	± 3	mm
Breite, außen am Boden gemessen	96	± 2	mm
Höhe d. verjüngten (blank.) Teiles bis Oberkante (Rand)	27	± 1,5	mm
Länge des verjüngten (blanken) Teiles außen	160	± 3	mm
Breite des verjüngten (blanken) Teiles in der Mitte	93	± 2	mm

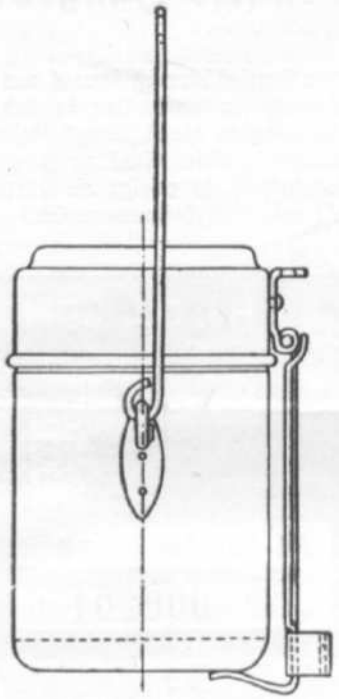

Höhe und Stärke der Randumlegung je	5	± 0,5	mm
Ganze Höhe der Henkelöse mit Nietlasche	43	± 2	mm
Größte Breite der Nietlasche	15,5	± 1	mm
Äußere Höhe der Henkelöse	19	± 1	mm
Stärke der Henkelöse in der Mitte	5	± 0,5	mm
Lichte Weite der Henkelösenbohrung	5,5	± 0,5	mm
Entfernung der Niete von Mitte zu Mitte	12	± 1	mm
Innere Breite d. Henkels in der Höhe des Kesselrandes	173	± 3	mm
Innere Breite des Henkels vom Kesselrand gemessen	85	± 2	mm
Länge des mittleren, erhöhten Henkelteiles	50	± 2	mm
Scheitelhöhe, innen, des erhöhten Henkelteiles	10	± 1	mm

4. Bedingungen

a) **Der vorgeschriebene Reingehalt** an Aluminium von mindestens 99,5 Prozent muß unbedingt beachtet werden. Jedes Kochgeschirr, welches ihn nicht besitzt, wird zurückgewiesen. Das als Verunreinigung vorhandene Silicium muß in gebundener Form im Aluminium vorliegen. Die Wärmebehandlung bei der Herstellung der Kochgeschirre muß deshalb so vorgenommen werden, daß die Ausscheidung von freiem Silicium vermieden wird. Werden bei den jeweils stattfindenden Kontrollen in den parteiamtlichen Verkaufsstellen Kochgeschirre vorgefunden, die wohl eine Erkennungsmarke tragen, jedoch diesen Vorschriften nicht in jeder Hinsicht entsprechen, so werden sie beschlagnahmt. Kostenloser Ersatz muß vom Hersteller geleistet werden.

b) **Härte und Widerstandsfähigkeit** sind Grundbedingung für die Brauchbarkeit des Kochgeschirres. Um die Dichte und Festigkeit des Metallgefüges noch zu erhöhen, ist der Kochgeschirrkessel zu planieren.

c) **Druckbelastung:**

1. beim Deckel (obere Fläche)
2. beim Kessel (Bodenfläche)
3. beim Kessel (gewölbte Seite)

} je 25 kg

Als Druckstück dient bei der Prüfung ein zylindrischer Stempel von 30 mm Durchmesser. Die Kante der ebenen kreisförmigen Druckfläche ist nach einem Halbmesser von 1 mm gerundet.

d) **Das Gewicht:**

1. Deckel mit Stiel 179 g ± 5 g bei Aluminiumgußbeschlägen 135 g
2. Kessel m. Henkel 240 g ± 10 g
5. Gesamtgewicht 419 g ± 15 g bei Aluminiumgußbeschlägen 375 g

ist einzuhalten. Kochgeschirre, welche sehr stark abweichen, sind nicht vorschriftsmäßig und können jederzeit zurückgewiesen werden. Es muß kostenloser Ersatz geleistet werden.

e) **Porige Stellen,** tiefere Kratzer, Abschürfungen usw. im Innern erschweren die Reinigung und begünstigen die Auflösung (Korosion). Das Kochgeschirr muß deshalb innen und außen möglichst dicht und glatt sein.

Zugfalten sind beim Herstellen des Kochgeschirres nach Möglichkeit zu vermeiden. Kochgeschirre, die ganz flache Falten nur im geringen Maße aufweisen, werden nicht beanstandet. Kochgeschirre mit Löchern oder undichten Stellen sind nicht vorschriftsmäßig und werden zurückgewiesen. Auf unbedingte Dichtigkeit an den Nietlöchern ist besonders zu achten. Die Nieten dürfen im Innern des Kochgeschirres nicht vorstehen.

f) **Die Ränder** am Kessel und Deckel sind vor dem Beizen etwas offen zu lassen, damit die Lauge-Rückstände leicht und restlos entfernt werden können. Erst nach der Reinigung sind sie fest zuzurollen. Das hierauf zurückzuführende blanke Aussehen der Umbörtelung des Kessels ist kein Grund zur Beanstandung.

g) **Der Deckel** muß so auf dem Kessel sitzen, daß er nicht klappert.

h) **Lackierung:** Zum Lackieren des Kochgeschirres (Kessel, Henkel, Deckel, Stiel) ist bester hitzebeständiger Lack zu verwenden. Die Lackierung muß matt sein. Sie darf nicht kleben, sich weder abwischen noch verwischen lassen und beim Reiben mittels eines Lappens keine Farbe abgeben. Die Haftfestigkeit auf dem Aluminiumteil und dem Eisendraht des Henkels muß gleich gut sein.

Prüfung der Haltbarkeit:

1. Starkes Scheuern mit einer Messingdrahtbürste.
2. Beklopfen mittels Holzhammers.
3. Umbiegen eines aus einem lackierten Teil des Kochgeschirres ausgeschnittenen Stückes Blech um einen Dorn von 5 mm Durchmesser um 180 Grad.

Kochversuch:

Man füllt ein Drittel des Kochgeschirres mit Salzwasser und bringt es über offenem Feuer stark zum Überkochen, so daß das Wasser über die äußere lackierte Fläche hinwegläuft. Nachdem sich das Wasser auf diese Weise annähernd um die Hälfte verringert hat, gießt man es aus, wischt das Kochgeschirr oberflächlich ab und wiederholt die unter 1—3 genannten Proben.

Nach diesen Prüfungen darf die Lackierung nicht abspringen oder abblättern.

i) **Haftpflicht:** Für die einwandfreie Beschaffenheit der Kochgeschirre wird eine Haftpflicht von 2 Jahren vom Tage der Abnahme an gerechnet, gefordert.

Jedes Kochgeschirr ist mit einer Siegelmarke der R.Z.M. zum Preise von 8 Rpf. zu versehen und muß außerdem mit der Nummer des Berechtigungsnachweises, der Jahreszahl (z. B. FA 26/34) sowie dem Schutzzeichen der R.Z.M., wie folgt, gestempelt werden:

1. Jeder Deckel auf dem Nietblatt.
2. Jeder Kessel auf einer der beiden Henkelösen.

Verpackung bei Lieferung: Die Kochgeschirre sind einzeln in fett- und säurefreiem Papier eingeschlagen zu liefern.

19,34 **Erkennungsmarken für Koppelschlösser**

Aus verschiedenem Anlaß wird hiermit bekanntgegeben, daß in Zukunft die Erkennungsmarken für Koppelschlösser, die mit dem schmalen Teil durch den Haken gezogen und sodann zusammengeklebt werden, außerdem an der Klebestelle noch mittels Heftmaschine durch Stahlklammern zu befestigen sind. Das gleiche gilt für die Erkennungsmarken bei Feldflaschen und Kochgeschirren. Es ist vorgekommen, daß zugelassene Verkaufsstellen die Erkennungsmarken vorsichtig ablösten, sie ihrem Fabrikanten wieder zurücksandten und verlangten, er möge die neuerdings bestellten Feldflaschen, Kochgeschirre und Koppelschlösser mit den alten Marken versehen!

Wir warnen dringend vor solchem Betrug. Uns bekannt werdende Fälle werden wir unnachsichtlich bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige bringen.

Schneiderei

17,34

Die blaue Winterbluse für das Deutsche Jungvolk

(D.J.-Winterbluse)

Herstellungs- und Verkaufsvorschriften

Die Anfertigung der D.J.-Winterbluse kann unter folgenden Voraussetzungen von jedem Betrieb vorgenommen werden, der den Berechtigungsnachweis der R.Z.M. zur Herstellung von S.A.- und S.S.-Dienstkleidung oder zur Herstellung von Diensthemden besitzt. Voraussetzung ist, daß der betreffende Hersteller sich bereits vor dem 1. Juli 1933 mit der Anfertigung einschlägiger Kleidungsstücke befaßt hat. Er hat hierüber der R.Z.M. eine eidesstattliche Erklärung schriftlich abzugeben und muß sich gleichzeitig verpflichten, ein

Standardmuster

zu beziehen, das von der R.Z.M., Abteilung Schneiderei, ab 25. September zur Auslieferung gelangt. Das Standardmuster wird nur in der Größe 40 in besonders gekennzeichnetem Karton geliefert. Der Preis beträgt RM. 10.— einschließlich Nachnahmeporto. Voreinsendung des Betrages ist unerwünscht. Jeder Einsender der geforderten Erklärung, der gleichzeitig das Standardmuster bestellt, erhält mit diesem als Zusatz zu seinem bisherigen Berechtigungsnachweis und unter der Nummer dieses Berechtigungsnachweises eine Bescheinigung darüber, daß sein Berechtigungsnachweis sich auch auf die Anfertigung von D.J.-Winterblusen bezieht. Hersteller, die diesen Ergänzungsausweis nicht besitzen, sind zur Anfertigung und zum Vertrieb der D.J.-Winterbluse weiterhin nicht mehr berechtigt. Sie können lediglich Antrag zum Ausverkauf etwaiger Lagerbestände stellen.

Lagerbestände

in bisher verwendeten Geweben dürfen nur dann verarbeitet werden, wenn sie seitens der R.Z.M. zur Nachstempelung freigegeben sind. Hierzu müssen mindestens 20 cm der ganzen Stoffbreite zur Prüfung eingesandt werden. Entsprechen diese Gewebe zu etwa 80 Prozent den Vorschriften, so wird dem Antragsteller ein Plättestempel laut nachstehender Abbildung übersandt, der auf der Rückseite des Stoffes, in

der Mitte der halben Stoffbreite in Abständen von je 1 m aufgetragen werden muß.

Von lagernden Fertigstücken ist sowohl von Herstellern wie auch von Verkaufsstellen unter Angabe des Lagerbestandes ein Stück zur Prüfung an die R.Z.M., Abteilung Schneiderei, einzusenden. Entspricht dieses Stück zu etwa 80 Prozent den bestehenden Vorschriften, so erfolgt die Übersendung der benötigten Anzahl von Lagerbestandsmarken.

Das Musterstück dagegen erhält ein besonderes Kennzeichen,

das durch eine Plombe der R.Z.M. an dem Musterstück befestigt wird. Dieses plombierte Musterstück ist solange auf Lager zu halten, als noch Stücke mit Lagerbestandsmarken vorrätig sind. Es ist bei Betriebsprüfung unseren Kontrollbeamten vorzulegen zum Vergleich, ob auch die übrigen mit

Lagerbestandsmarken versehenen Stücke in Qualität und Ausführung diesem Musterstück entsprechen.

Alle Stücke, die bereits nach der neuen Verarbeitungsvorschrift angefertigt sind, müssen die nachstehende Erkennungsmarke der R.Z.M. tragen. Über die Anbringung der Erkennungsmarke gibt die Herstellungsvorschrift genauen Aufschluß.

Der Einkauf des vorschriftsmäßigen Stoffes

hat ab Tuchhandlung zu erfolgen. Bei Bedarf von mehr als 150 m innerhalb 3 Monaten kann bei der R.Z.M. — Abt. Tuchfabriken — Antrag auf unmittelbaren Fabrikbezug gestellt werden. Die Antragsteller erhalten hierfür auf Anforderung besondere Vordrucke. Ohne diese besondere Genehmigung darf weder der Bezug noch die Lieferung unmittelbar ab Fabrik durchgeführt werden.

Verarbeitungsvorschrift

Werkstoff:

Dunkelblau Tirtey, imprägniert, auf der Rückseite des Stoffes in der Mitte der halben Stoffbreite in Abständen von je 1 m mit dem Plättezeichen der R.Z.M. versehen.

Ausführung: (Beispiel für Größe 40.)

Die D.J.-Winterbluse ist eine Überbluse, die über dem Braunhemd getragen wird. Sie ist hemdartig geschnitten und je nach der Größe so lang gehalten, daß die Bluse im Hosenbund getragen werden kann. Die untere Weite für Größe 40 ist 100 cm. Die untere Kante hat einen schmalen Saum.

Die Bluse hat zwei aufgesetzte Brusttaschen, die mit einer abgesteppten Mittelfalte zu versehen sind. Breite der Faltenoberfläche 3 cm. Die Taschen und Patten sind doppelt im Abstand von 5 mm gesteppt. Die unteren Ecken der Taschen sind abgeschrägt, die Patte ist leicht geschweift abgespitzt. Die Tiefe der Patte beträgt an der Spitze 6 cm, an den Seiten 3½ cm.

Die Breite der Taschen beträgt, an den Außenseiten gemessen, 13 cm, die Tiefe vom Rand der Patte bis zum unteren Taschenrand 18 cm. Die Tasche wird mit mattgekörntem Silberknopf von 18 mm Durchmesser geschlossen. Die Patten der Taschen sitzen, an der Außenseite der Patten gemessen, mit der oberen Kante 14 cm — von der fertigen Schulternaht nach unten gemessen — entfernt. Die Entfernung von der Seitenkante der Tasche bis zum Brusteinschnitt beträgt auf jeder Seite 6 cm. Taschen und Patten sind leicht schräg aufgesetzt, und zwar so, daß sie nach außen knapp 1 cm höher stehen als an der Seite gegen den Brusteinschnitt gerechnet.

In der Mitte des Vorderteils ist die Bluse mit einem Brusteinschnitt versehen, der z. B. bei Größe 40 vom Halslochausschnitt an gemessen 28 cm lang ist. Der Einschnitt ist beiderseitig besetzt, und zwar auf der Knopfseite mit einem Stoffstreifen vom Grundstoff von 20 cm Breite, der in einem Untertritt von 4 cm Breite ausläuft. Der Untertritt ist am Hals leicht abzuschrägen.

Die Knopflochseite ist mit einem Stoffstreifen von 14 cm Breite besetzt, der an der Kante als Vorstoß von 5 mm Breite ausläuft. Die Besatzteile werden oben von der Kragennaht erfaßt; an den offenen Seiten sind sie unsichtbar zu versticheln. Auf dem Untertritt der Knopfseite befinden sich 4 mattgekörnte Silberknöpfe von 18 mm Durchmesser. Der unterste Knopf sitzt 6½ cm vom unteren Schlitzende, der obere Knopf 3 cm von der Kante des Untertrittes entfernt.

Die Knopfreihe muß genau auf der Mitte der Untertrittsleiste sitzen, damit der Vorstoß der Knopflochseite genau mit der angesetzten Naht der Unterleiste abschneidet. Die Knopflochleiste ist mit 4 durchgehenden Knopflöchern zu versehen.

Der Kragen ist doppelseitig und gerade geschnitten. Er hat fertig eine rückwärtige Breite von 35 cm und ist am Rand 2 mm breit an allen drei Seiten durchgesteppt. Die Kragenbreite unterscheidet sich in den einzelnen Größen nach oben und unten um ½ cm. Die Länge des Kragen richtet sich nach der für jede Größe festgelegten Halslochweite. Für Größe 40 beträgt sie 20 cm an der Vorderkante. Der innere Rand ist zwischen den beiden Achselnähten in etwa 3 mm Abstand doppelt abzusteppen.

Der Kragen kann offen und geschlossen getragen werden. Wird er geschlossen getragen, so dient eine Spange, welche doppelseitig mit spitzen Enden und je 1 Knopfloch versehen ist, zum Zusammenhalten des Kragenschlusses. Länge der Spange zirka 11 cm. Unter dem Kragen ist auf jeder Seite ein mattgekörnter Silberknopf von 15 mm Durchmesser zum Aufknöpfen der Spange befestigt. — Unter der Kragennaht des linken Vorderteils ist ein zweiter Knopf anzubringen, auf den die Spange aufzuknöpfen ist, wenn der Kragen offen getragen wird. Spange und Knöpfe liegen in diesem Falle nach außen verdeckt unter dem Kragen.

Auf die tadellose Verarbeitung des Kragens ist besonderer Wert zu legen. Der Stoff des Oberkragens muß gut decken, d. h. der Unterkragen darf nicht zu lang sein, damit er sich nicht aufrollt.

Der Rücken ist glatt.

Die Ärmel sind gerade geschnitten und kimonoartig gerade eingesetzt. Die fertige Ärmelweite beträgt im Armloch 36 cm. Die Armlochtiefe wird durch Einsetzen eines quadratischen Zwickels von 10×10 cm vergrößert, um die erforderliche Bewegungsfreiheit zu gewährleisten. Schulter- und Armlochnähte sind als Kappnähte ausgeführt. Die Weite des Ärmels ist am unteren Rand in 3, aneinander anstoßende Falten gelegt, die außen sichtbar 7 cm lang abzusteppen sind. Die mittlere Falte hat fertig eine Breite von ca. 6½ cm, die beiden Außenfalten 4—4½ cm. Der Ärmel ist an der Hand in 2 cm und in 7 cm Höhe in der Runde abzusteppen.

2 mattgekörnte Silberknöpfe von 15 mm schließen den übereinanderreichenden Ärmelschlitz. Auf dem Oberteil befinden sich 2 Knopflöcher.

Auf der Mitte der rechten Schulternaht ist eine Schlaufe von 6 cm Länge anzubringen, durch die der Schulterriemen durchgezogen wird.

Die Ärmelschlitze sowie der Brusteinschnitt sind mit einer starken Verriegelung zu versehen, um das Einreißen zu verhindern.

Die Bluse wird ohne Futter gearbeitet, nur die Patten und Taschen sowie die Armbündchen sind mit einem dunkelblauem oder schwarzem leichtem Material abzufüttern.

Sämtliche Knöpfe müssen auf der Rückseite den Stempel der R.Z.M. und die Nummer des Herstellungsberechtigten eingeprägt tragen.

Jede Bluse muß, unter dem Kragen eingenäht, die Größenbezeichnung in Übereinstimmung mit der nachfolgenden Maßtabelle tragen, ferner muß jedes Stück mit der Erkennungsmarke der R.Z.M. versehen sein. Die Erkennungsmarke ist am unteren Rand der Bluse neben der rechten Naht am Vorderteil an allen 4 Seiten fest anzusteppen. — Die Erkennungsmarke muß vom Hersteller bei Verlassen der Werkstätte oder Fabrik angebracht und mit der Nummer seines Berechtigungsnachweises versehen sein.

Vorderansicht mit offenem Kragen

Vorderansicht mit geschlossenem Kragen

Rückansicht

Größenangabe für die D.J.-Winterbluse

Größe Nr.	Oberweite cm	Rückenlänge fertig cm	Ärmellänge vom Ansatz an gemessen, fertig cm	fertige Halsweite cm
8	64	54	43	35
10	86	55	44	36
12	72	56	45	37
38	76	58	47	38
40	80	60	48	39
42	84	62	51	40
44	88	64	55	41
46	92	66	57	42
48	96	70	60	43

Verkaufsbedingungen

Der Verkauf der D.J.-Winterbluse darf nur an und durch zugelassene Verkaufsstellen für parteiamtliche Bekleidung und Ausrüstung erfolgen. Werden von einer Einheit des D.J. mehr als 200 Blusen auf einmal benötigt, so kann die betreffende Einheit bei der R.Z.M., Abt. Schneiderei, Antrag auf unmittelbaren Fabrikbezug stellen. Sie hat hierbei genaue Anzahl der benötigten Stücke und die in Aussicht genommene Lieferfirma anzugeben. Unmittelbare Lieferungen an Einheiten des D.J. dürfen also nur dann ausgeführt werden, wenn die betreffende Einheit und der Hersteller die Genehmigung der R.Z.M. für die betreffende Lieferung besitzen. Die Erkennungsmarke der R.Z.M. muß in jedem Falle angebracht werden. Der für die Erkennungsmarke zu entrichtende Betriebsbeitrag darf nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Nur bei Stücken, die von Schneidermeistern in reiner Maßarbeit hergestellt werden, ist die Erkennungsmarke nicht erforderlich. In diesem Falle hat der Schneidermeister jedoch ein Webband mit seiner Anschrift, wie dies bei Maßarbeit üblich ist, einzunähen.

18,34 **Herstellungsvorschrift für den S.A.-Mantel**

Die in der Ausgabe 14 vom 1. 9. 1934, Seite 1, bekanntgemachten Herstellungsvorschriften werden bezüglich des Rückenschlitzes wie folgt geändert:

Das Rückenteil ist je nach Mantelgröße, beginnend etwa 6—10 cm unterhalb des unteren Randes der Rückenspange, durch einen Rückenschlitz geteilt.

Die angegebene Länge des Schlitzes mit 28 cm ist ungültig

Ausrüstung

22,34 **Der S.A.-Brotbeutel mit Band Form 1934**

Beutel aus wasserdichtem Segeltuch in S.A.-brauner Farbe mit 2 Fächern, Vorder- und Rückwand am Boden durch Kappnaht und seitlich durch keilförmige Teile miteinander verbunden. Die Seitenteile sind mit der geraden Seite an die Rückwand angenäht, oben nach innen umgeschlagen und mit der Klappe vernäht. Die zum Zuknöpfen eingerichtete Klappe ist mit der Rückwand durch Steppnaht verbunden. Die Einschlagkanten sind mit Maschine gesäumt, die unteren Ecken abgerundet. An der linken oberen Ecke eine Lederkappe mit Ring zum Einhängen der Feldflasche, darunter 1 Lederschlaufe für den Knöpfriemen der Feldflasche. Um das Durchziehen des Riemens zu erleichtern, ist die Schlaufe so genäht und aufgepreßt, daß sie nicht flach aufliegt. Auf der Innenseite der Klappe zwei Knöpfriemchen mit je 2 tropfenförmigen Knopflöchern. Die zwei inneren Nähte der Schlaufe sind mit Leder unterlegt. Bei den äußeren bilden die Knöpfriemen die Unterlage.

An den beiden oberen Ecken zwei Tragschlaufen mit Knopf und Knopfloch zum Befestigen des Beutels am Koppel, in der Mitte eine Strippe mit Haken. Strippe und Schlaufen aus dreifachem Brotbeutelstoff.

An der Vorderwand 3 Knöpfe, der mittlere mit dem oberen Rande abschneidend, die anderen beiden unten seitlich etwa 16 cm vom oberen Knopf — von Knopfmitte zu Knopfmitte gemessen — entfernt. Es dürfen nur Knöpfe deutscher Herkunft verwendet werden.

An den ins Innere des Beutels ragenden etwa 3 cm langen Enden der Hakenstrippe ein Knöpfriemen mit drei tropfenförmigen Knopflöchern.

An den beiden oberen Ecken, auf der dem Körper des Mannes zugekehrten Seite, zwei eisenvernickelte Ringe für die Haken des Tragbandes.

Das Trageband von doppelt zusammengelegtem Brotbeutelstoff, etwa 120 cm ohne Haken lang und 3 cm breit, besteht aus zwei durch eine Metallöse fest miteinander verbundenen Teilen und ist im inneren Teile durch eine Schnalle ohne Dorn verstellbar. An beiden Enden ein Federhaken zum Einhaken in die Ringe am Beutel.

Sitz: Der Brotbeutel wird am Koppel auf der rechten Seite des Mannes getragen, so daß der rechte Rückenhaken des Hemdes oder der rechte Rückenhaken des Rades zwischen der hinteren Schlaufe und dem Haken des Brotbeutels sitzt. Das Brotbeutelband wird im Brotbeutel untergebracht und findet Verwendung, wenn das Koppel abgelegt wird.

Gewicht etwa 350 gr.

Knopflöcher Maschinennaht; Lederkappen und Schlaufen und Knöpfe sind mit der Hand zu nähen bzw. anzunähen.

Auf jedem Brotbeutel ist eine Erkennungsmarke der R.Z.M. (auf dem ersten Beutel unter dem Deckel) anzubringen und die Herstellernummer mit unverwaschbarer Farbe einzustempeln.

23,34 **Anfertigungsvorschrift für Feldflaschenberiemung**

Die Feldflaschenberiemung besteht aus 4 Blankledderriemen (bei S.A. schokoladebraun, bei H.J. und P.O. hellhavannabraun) von 2 mm bis 2½ mm Stärke. Die Riemen sind aus guten Hälsen zu schneiden. Die Verwendung von Flanken ist nicht gestattet. Die Riemen dürfen sich nicht ziehen, sie müssen gut verputzt, appretiert und gereifelt sein.

Der Hauptriemen

Breite 16 mm, gestreckte Länge 47,5 cm. Die linke Seite des Riemens ist umgelegt, so daß alsdann die Länge des Riemens 42,5 cm beträgt. 20 cm vom linken umgelegten Ende entfernt befindet sich ein Knopfloch, dessen Spitze dem umgelegten Ende zugerichtet ist. Das Knopfloch hat eine lichte Weite von 4 mm und 16 mm Länge.

Das Schnallriemchen

Am rechten Ende des Hauptriemens ist der Schnallriemen mit der Hand gleichzeitig mit der Schnalle und einem Lederschieber eingenäht. Die Breite des Riemens und der Schnalle beträgt 12 mm. Gestreckte Länge des Riemens 18 cm. Eingenähte Riemenlänge 16 cm, von der Spitze des Riemens bis zum Ende der Schnalle. Vorne an der Spitze befinden sich 5 Schnallöcher. Das Schnallriemchen ist an den Hauptriemen durch zwei längslaufende Nähte von je 7 Stichen, durch die die Schnalle mitgefaßt wird, mit der Hand eingenäht. Hinter der Schnalle befindet sich eine Lederschlaufe von 8 mm Breite.

Der Hakenriemen

Der Hakenriemen hat eine Breite von 16 mm und eine gestreckte Länge von 26 cm. An der linken Seite ist der Riemen umgelegt und durch die Öse des Feldflaschenhakens gezogen. Die Länge des umgelegten Riemens beträgt 22 cm. Am rechten Ende ist der Riemen in einer Spitze zugeschnitten. 15 mm vom rechten Spitzenende entfernt befindet sich ein Knopfloch von 4 mm lichter Weite und 16 mm Länge, welches mit der Spitze zum Feldflaschenhaken zeigt.

Der Deckelriemen

16 mm breit, gestreckte Länge 12 cm. Am linken abgerundeten Ende ist eine Öse eingesetzt, von 6 mm lichter Weite. Der Abstand vom linken Ende bis Mitte der Öse beträgt 1 cm. Am rechten Ende ist der Riemen verlaufend abgeschärft. Das rechte Ende des Deckelriemens wird zwischen die beiden umgelegten Enden des Haupt- und Karabinerhaken-Riemens durch zwei längslaufende Nähte von 7 Stichen mit der Hand eingenäht. Der Umschlag des Hauptriemens ragt 7 mm über den Umschlag des Karabinerhaken-Riemens hinaus, wodurch beim Hauptriemen eine Schlaufe für den Durchlaß des Schnallriemens gebildet wird.

Zur Beriemung für die Feldflaschen der S.A., H.J. und P.O. darf nur der vorgeschriebene neue „Sicuro"-Feldflaschenhaken, den bis auf weiteres die Firma Georg Wutzer, Metallwaren, München, Jutastraße 3, liefert, verwendet werden. (Bisheriger Feldflaschenhaken oder andere Karabinerhaken dürfen nicht mehr verwendet werden.)

In jede Beriemung muß neben dem Schutzzeichen der R.Z.M. die Berechtigungsnachweis-Nummer des Herstellers mittels Schlagstempel eingeschlagen werden. Die Auslieferung darf nur zu je 100 Stück in Karton verpackt erfolgen. Jeder Karton muß mit dem von der R.Z.M. zu beziehenden Verschlußstreifen beklebt sein.

24,34 **Versteifungsmaterial für S.A.-Mützen**

Wir weisen die zugelassenen Mützenhersteller darauf hin, daß zur Fütterung bzw. Versteifung von S.A.-Mützen nur deutsches Material verwendet werden darf. Als Lieferfirma für dieses Material nennen wir die Firma Atlas-Ago, Mölkau b. Leipzig.

25,34 **Neuzulassung**

Als Hersteller für Tornister, Brotbeutel und Zeltbahnen wurde die Firma

Franz Brehme, Walsrode, Postschließfach 12, Gau Hannover-Ost, unter Nr. 159 zugelassen.

Abzeichen

24,34 **Textilabzeichen für H.J.**

In Ergänzung des „Zusatzes der Reichszeugmeisterei" Absatz 5 in Ausgabe 12, Seite 1, geben wir bekannt, daß auch der Verkauf der H.J.- und B.D.M.-Führerschnüre verboten ist. Diese Abzeichen werden von der Reichsjugendführung unmittelbar an die Gliederungen ausgegeben.

25,34 **Erkennungsmarken für P.O.-Autowimpel**

Die Erkennungsmarke für die P.O.-Autowimpel kostet nicht 1.— RM., wie irrtümlich auf unseren Bestellscheinen angegeben, sondern nur 50 Pf.

Rechtsstelle

Zurückgezogene Berechtigungsnachweise

29,34 **Wegen Doppelgenehmigung**

Verkaufsstellen

Carl Appelrath G. m. b. H., Aachen, Krämerstraße 20—34, Ber.-Nachw. Nr. 11 623, am 30. 8. 34

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firma untersagt.

Schneiderei

C. Müller & Co., Reutlingen, Wilhelmstraße 12, Ber.-Nachw. Nr. 1554, am 30. 8. 34

Val. Ackermann, Pirmasens, Hauptstraße 27, Ber.-Nachw. Nr. 2270 (Hat Aufarbeitungsfrist bis 15. 11. 34)

Wilhelm Weyer, Stadtlohn/Westf., Ber.-Nachw. Nr. 3600 (Hat Aufarbeitungsfrist bis 15. 10. 34)

Paul Hiller, Weißenfels a. d. S., Saalstraße 19, Ber.-Nachw. Nr. 9880, am 30. 8. 34

Egid Gietl, Beilngries/Opf., von-Epp-Platz 230, Ber.-Nachw. Nr. 9636, am 30. 8. 34

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

30,34 **Wegen Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen der Reichszeugmeisterei**

Verkaufsstellen

Heinrich Knierim, Rotenburg/Fulda, Untertor 252½, Ber.-Nachw. Nr. 4553 am 22. 8. 34.

Wilhelm Wiebusch, Lüdenscheid/Westf., Lessingstraße 13, Ber.-Nachw.. Nr.. 7842 am 27. 8. 34.

Adolf Fischer, Singhofen, Hauptstraße 112, Ber.-Nachw. Nr. 12 716, am 30. 8. 34

Erich Sieper, Welwer, Kreis Soest, Bahnhofstraße 122, Ber.-Nachw. Nr. 3096, am 30. 8. 34

Otto Müller, Fürstenfeldbruck, Adolf-Hitler-Straße 36, Ber.-Nachw. Nr. 11 495, am 30. 8. 34

Fritz Reinkensmeier, Wulferdingen, Haus-Nr. 96, Ber.-Nachw. Nr. 6546, am 1. 9. 34

Den zugelassenen Herstellern wird die weitere Lieferung parteiamtlicher Gegenstände an diese Firmen untersagt.

Schneiderei

Hugo Hallmich, Grünberg/Schles., Niederstraße 21, Ber.-Nachw. Nr. 1794 am 23. 8. 34.

W. Gerhardt, Beeskow/Bdbg., Adolf-Hitler-Straße 3, Ber.-Nachw. Nr. 12445 am 27. 8. 34.

W. Röhner, Eßlingen a. N., Ber.-Nachw. Nr. 3748 am 1. 9. 34

Den zugelassenen Verkaufsstellen wird der weitere Einkauf parteiamtlicher Gegenstände bei diesen Firmen untersagt.

Die in Ausgabe 9 des Mitteilungsblattes gebrachte Nachricht, daß der Firma Albert Heine in Leipzig N 22 der Berechtigungsnachweis wegen Zuwiderhandlung gegen die Bedingungen der R.Z.M. entzogen worden sei, trifft nicht zu. Die Firma Albert Heine hat vielmehr schon am 30. Mai 1934 freiwillig auf den Berechtigungsnachweis verzichtet.

Vertreter

18,34 **Vertreterausweise**

Wir stellen fest, daß die von uns zum Umtausch der alten Ausweise Nr. 1—3000 festgesetzten Fristen von einer Anzahl Firmen unberücksichtigt geblieben sind, und ersuchen, die Umschreibung beschleunigt zu beantragen, da ab 1. Oktober 1934 sämtliche alten Ausweise ihre Gültigkeit verlieren.

Außerdem fehlen vielfach in den neu ausgestellten Ausweisen sowohl die eigene Unterschrift als auch die Bestätigung der Ortsgruppe. Auch hier muß das Versäumte baldigst nachgeholt werden.

Post-Bestellschein

(An das zuständige Postamt einsenden!)

Ich bestelle hiermit 1 Exemplar

Mitteilungsblatt der Reichszeugmeisterei

für das 4. Vierteljahr 1934. – Der Bezugspreis wolle von mir eingehoben werden. – Ich wünsche die Zeitung zugestellt zu erhalten Ich werde die Zeitung abholen.*

Name: ..... Ort: .....

Straße: ..... Postamt: .....

*Nichtzutreffendes ist zu streichen!